

# ENTWURF

## Vertrag über die Betreuung der Errichtung einer Schlosspromenade in der Landeshauptstadt Schwerin

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch den  
Oberbürgermeister, Herrn Norbert Claussen und den  
1. Stellvertretenden Oberbürgermeister Herrn Wolfgang Schmülling

- im Folgenden Stadt genannt-

und der

Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH, eingetragen im Handelsregister  
beim Amtsgericht Schwerin zu HRB 7887, vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Jochen Sandner und  
Dr. Josef Wolf

- im Folgenden BUGA genannt-

wird folgender Vertrag über die Betreuung der Errichtung einer Schlosspromenade in der Landeshauptstadt Schwerin geschlossen:

### **§ 1 Präambel**

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag nach Maßgabe des Konzeptes zur Bundesgartenschau 2009 und der hierzu abgeschlossenen Gestattungsverträge zur Überlassung städtischer Flächen für den Umbau der Wege und Plätze im "Entwicklungsraum Schlosspromenade".

Dieser Vertrag soll die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Stadt und BUGA regeln, die sich aus der Errichtung der Schlosspromenade durch die Stadt unter Einschaltung der BUGA ergeben können.

### **§ 2 Bauvorhaben**

Die Stadt beabsichtigt im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf den in der Anlage 01 aufgeführten Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von Schwerin, welches in ihrem alleinigen Eigentum steht, eine Schlosspromenade zu errichten, welche ab Fertigstellung uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein soll.

Aus Gründen der Integration der vorbeschriebenen Maßnahme in das Gesamtprojekt der Bundesgartenschau 2009, dem daraus resultierenden Bedürfnis nach höchstmöglicher Praktikabilität und Flexibilität der Ausführung, sollen die notwendigen Arbeiten hierzu durch die BUGA im Namen und für Rechnung der Stadt durchgeführt werden.

Die Errichtung der Schlosspromenade erfolgt gemäß beigefügter Baubeschreibungen (Anlage 02, 03, 04, 05, 06) und dem Gesamtkostenvoranschlag (Anlage 07).

## *ENTWURF*

Die BUGA wird die gemeinsame Projektsteuerung, Planung und Abwicklung der direkt an den Teilbereich Schlosspromenade 5a angrenzenden städtischen Platzflächen und Erschließungsanlagen (EFRE-Maßnahmen) übernehmen. Dieses umfasst die Herstellung der Gesamtmaßnahme von durch die Stadt erreichten und übergebenen Planungsstand bis zum Abschluss der Baumaßnahme. In Weiterbearbeitung des Fördermittelantrages nach E.6.3 wird für die beschriebenen Maßnahmen aus dem EFRE-Strukturfond die weitergehende Fördermittelbearbeitung nach E.6.7 beim LFI für die die ingenieurtechnischen Ausarbeitungen des Antrages Grundlage sind, seitens der BUGA betrieben.

### **§ 3 Änderungen des Bauvorhabens**

Etwaige Änderungen gegenüber dem zu § 2 Absatz 3 entsprechend der Anlagen 01 bis 04 beschriebenen Bauvorhaben, sei es insbesondere aus Gründen behördlicher Anordnungen oder Auflagen, Rationalisierungs- oder Verbesserungsgründen sind vorbehalten. Die Vertragsparteien werden sich über jegliche notwendige oder gewünschte Änderungen des Bauvorhabens rechtzeitig gegenseitig in Kenntnis setzen, wobei die Entscheidung über diesbezügliche Änderungen allein bei der Stadt verbleibt.

### **§ 4 Übernahme der Betreuung des Investitionsvorhabens**

Die BUGA wird beauftragt und entsprechend §16 ermächtigt, das Bauvorhaben nach den Bestimmungen dieses Vertrages vorzubereiten und zu betreuen. Sie ist insbesondere ermächtigt, die Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag an fachkundige Dritte zu vergeben, Untervollmacht zu erteilen und Bau- und Architektenleistungen für die Stadt zu vergeben.

Hinsichtlich der gesamten Betreuungstätigkeit wird die BUGA insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen sowie sämtliche Bestimmungen der zur Durchführung der Investitionsmaßnahme beantragten bzw. bereits gewährten Zuwendungsbescheide des Landes Mecklenburg - Vorpommern beachten.

### **§ 5 Technische Betreuung**

Im Rahmen der technischen Betreuung wird die BUGA insbesondere

- die Vorentwurfsplanungen, Entwurfsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauüberwachung begleiten,
- die Projektsteuerung
- die Vergabe von Bauaufträgen, Architektenverträgen sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen vorbereiten und durchführen,
- erforderliche Genehmigungen beantragen,
- die Einhaltung von Verkehrssicherungsmaßnahmen überwachen und sicherstellen,

### **§ 6 Wirtschaftliche Betreuung**

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betreuung wird die BUGA insbesondere:

- die Gesamtkostenkalkulation und den Finanzierungsplan erstellen, überwachen und ggf. fortschreiben,
- erforderliche Anträge zur Beschaffung von Fremdfinanzierungsmitteln stellen,

## *ENTWURF*

- die Finanzierungsmittel, d.h. insbesondere die Fördermittel einfordern und notwendige Schlussabrechnungen und Verwendungsnachweise gegenüber den Fördermittelgebern im Namen der Stadt erstellen,
- den Rechnungs- und Zahlungsverkehr abwickeln, die Bauausgabebetagebücher führen,
- die Stadt gegenüber Bauausführenden, Architekten, Behörden, Darlehensgebern, Lieferanten vertreten,
- die der Stadt obliegenden Anzeige-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten wahrnehmen,
- Gewährleistungsansprüche gegen die bauausführenden Unternehmen geltend machen.

In einem etwaigen Rechtsstreit mit Architekten, Bauunternehmen und sonstigen Baubeteiligten, darf die BUGA nur mit Zustimmung der Stadt einen Vergleich abschließen.

### **§ 7 Pflichten der Stadt**

Die Stadt verpflichtet sich, alles zu tun, was erforderlich ist, um die Durchführung des Bauvorhabens sicher zu stellen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, eine zügige Bauausführung zu verhindern.

Die Stadt schafft die planungsrechtlichen, wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen dieser Gesamtmaßnahmen. Die Verfügbarkeit der notwendigen Grundflächen wird über die Stadt hergestellt. Die am Westufer des Beutels anliegenden Vereine und Bootshausbesitzer werden in Zusammenarbeit mit der Stadt einen Alternativstandort nachgewiesen bekommen, um die Baufreiheit für die Schlosspromenade 5a zu erreichen.

Die Stadt hat die BUGA über alle wesentlichen, das Bauvorhaben betreffenden Umstände unverzüglich zu unterrichten.

Ansprüche aufgrund von Fremdmitteln zur Durchführung des Bauvorhabens (insbesondere Fördermittel) werden von der Stadt an die BUGA nach Maßgabe der Bestimmungen der entsprechenden Zuwendungsbescheide weitergeleitet. Der BUGA wird insofern Vollmacht erteilt, die entsprechenden Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern Namens und im Auftrage der Stadt zur zweckentsprechenden Mittelverwendung abzurufen.

### **§ 8 Überleitung der bestehenden Verträge und bereits angefallenen Kosten**

Die Stadt tritt an Stelle der BUGA im Wege der Vertragsübernahme in die bestehenden Verträge der BUGA ein. Stadt und BUGA werden gemeinsam die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner einholen. Weiterhin erstattet die Stadt die bereits angefallenen Kosten. Der Ausgleich erfolgt nach Rechnungslegung mit der nächsten fälligen Rate aus dem Finanzierungsvertrag.

### **§ 9 Ansprechpartner**

Nach Abschluss des Vertrages wird von den Vertragspartnern je ein verantwortlicher Mitarbeiter zur Klärung aller im Zusammenhang mit den Vertrag stehenden Anforderungen benannt.

# *ENTWURF*

## **§ 10 Betreuungsentgelt**

Das Entgelt für die Betreuungsleistungen dieses Vertrages beträgt insgesamt 310.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16%. Diese Kosten sind Bestandteil des Finanzkonzeptes und fallen nicht zusätzlich an.

## **§ 11 Zahlungsverkehr**

Zur finanziellen Abwicklung der Bauvorhaben werden die eingereichten Rechnungen von der BUGA auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und abgezeichnet und der Stadtverwaltung zur Bezahlung übergeben.

## **§ 12 Haftung der BUGA**

Die BUGA haftet im Rahmen dieses Vertrages der Stadt gegenüber nur aufgrund Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Einschaltung Dritter gem. § 4 Absatz 1 dieses Vertrages haftet die BUGA nur für deren ordnungsgemäße Auswahl im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Nach Beendigung der Arbeiten hat die BUGA das Recht von der Stadt die förmliche Abnahme der von ihr erbrachten Leistungen zu fordern.

## **§ 13 Kündigung**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der beiden Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht erfüllt. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

## **§ 14 Rechnungslegung**

Bei Beendigung der Baumaßnahme hat die BUGA der Stadt die Schlussrechnung zu erteilen und sämtliche, die Bauausführung betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame bzw. durchführbare Bestimmung treten soll, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

